



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Margon

BETRIEF GESETZENTWURF	
Zl. <i>22</i> -GE/19 <i>43</i>	
Datum: 5. MAI 1993	
Verteilt 07. Mai 1993 <i>/H</i>	
Chiemseehof	

Zahl
0/1-1172/10-1993

(0662) 8042
Nebenstelle 2982
Fr. Dr. Margon

Datum
27.4.1993

Betreff

Entwurf eines Regionalradiogesetzes; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 601.135/2-V/4/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Grundsätzliches:

Österreich ist heute neben Albanien der einzige europäische Staat, in dem ein Rundfunkmonopol besteht. Außer der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ORF ist es niemandem gestattet, im Inland Radio- und TV-Programme zu produzieren und zu verbreiten. Der vorliegende Entwurf eines Regionalradiogesetzes wird als erster Schritt in Richtung auf eine Aufhebung des Rundfunkmonopols gewertet und begrüßt, auch wenn vorerst das Monopol hinsichtlich des TV-Betriebes fortbesteht. Auch diesbezüglich hätte aber eine Modifikation der Rechtslage Platz zu greifen.

Dieser Entwurf eines Regionalradiogesetzes birgt jedoch auch die Gefahr der Installierung kommerzieller, bundesweiter Netzwerke mit regionalen Fenstern in sich. Eine Pluralität mit vielfältigem Meinungsspektrum auf regionaler und lokaler Ebene wird jedoch nicht gewährleistet.

- 2 -

2. Zum Begriff des Regionalradios:

Sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuterungen bieten keine Definition der Begriffe regionales Hörfunkprogramm bzw. regionaler Programmveranstalter. Aus den einzelnen Bestimmungen ist ableitbar, daß diese Begriffe in erster Linie bundeslandweite Veranstalter umschreiben sollen. Damit ist klargestellt, daß eine Privatradiostation in einem Land ausschließlich dieses mit Programm versorgen soll. Aufgabe einer Privatradiostation ist demnach, Programm im Land und für das Land zu erstellen. Durch den Entwurf sind daher in erster Linie die Interessen der Länder betroffen. Diesem Umstand wird jedoch nur in geringer Weise Rechnung getragen. Es wird dazu auf die Ausführungen in Z. 3 verwiesen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Der Frequenznutzungsplan legt die Zuordnung der Frequenzen und Standorte in den einzelnen Bundesländern fest. Die Verordnung ist durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen. Auffallend ist, daß die Länder, obwohl sie unmittelbar betroffen sind, in diesen Prozeß nicht eingebunden sind. Es wird daher gefordert, daß ein Einvernehmen mit den Ländern zu suchen ist; jedenfalls muß den Ländern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme offenstehen.

Im Gesetzestext ist weiters nicht ausgeführt, welche Mittel dem Bundesministerium zur Verfügung stehen, um eine möglichst dichte Ausnutzung der Frequenzen zu gewährleisten. Bereits derzeit besteht im UKW-Bereich ein Frequenzmangel. Es ist in keiner Weise sichergestellt, daß für die Privatradiobetreiber genügend starke regionale Frequenzen zur Verfügung gestellt werden. Aus den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 geht hervor, daß dem ORF der Bestand an Frequenzen im gegenwärtigen Umfang gesichert wird. Nicht nur die Vollversorgung mit den drei ORF-Hörfunkprogrammen, sondern auch das englischsprachige Minderheitenprogramm "Blue Danube

- 3 -

Radio" hat demnach Bestandsgarantie. Auf Grund dieser Garantie werden die privaten Programmveranstalter auf die Restfrequenzen, die bisher vom ORF noch nicht benutzt werden, verwiesen. Auch die vom ORF in jüngster Zeit besetzten Frequenzen sollen in die Verteilung einbezogen werden. Im Einzelfall soll geprüft werden, ob das Interesse an der Abstrahlung des englischsprachigen Musikprogramms "Blue Danube Radio" höher zu bewerten ist als die Möglichkeit der Gestaltung von regionalen Privatprogrammen.

Die Verwendung des Begriffes "möglichst großflächige Versorgung eines Bundeslandes" richtet sich gegen die Vielfalt an Trägern und Angebot. Insbesondere werden dadurch lokal begrenzte Anbieter diskriminiert. Gesonderte Bestimmungen im Sinne einer Förderung des lokalen Hörfunks fehlen.

Zu § 3:

Privaten Programmveranstaltern können auf Grund der internationalen Frequenzverträge Frequenzen nur an Standorten zugewiesen werden, an denen der ORF bereits eine Sendeanlage betreibt. Allein aus Kostengründen werden die Programmveranstalter darauf angewiesen sein, die Antennenanlagen des ORF mitzubenützen bzw. den ORF mit der Ausstrahlung der Programme zu beauftragen. Der wirtschaftliche Erfolg der privaten Anbieter ist daher von den technischen und finanziellen Bedingungen abhängig, unter denen der ORF die Abstrahlung der privaten Programme durchführt. Nach § 3 steht es dem ORF völlig frei, ob und zu welchen Bedingungen er Verträge mit den zugelassenen Programmveranstaltern über die Abstrahlung der privaten Programme schließt. Der ORF sollte gesetzlich dazu verpflichtet werden, die Programme der zugelassenen Veranstalter auszustrahlen. Damit wäre eine Regelung für die Höhe der an den ORF zu leistenden Entschädigung zu verbinden. Darüber hinaus sollte für den Streitfall eine Überprüfung der vom ORF geforderten Beträge durch ein Schiedsgericht oder durch Sachverständige vorgesehen werden.

- 4 -

Zu § 4:

Die Programmgrundsätze sollen in Form eines positiven Aufforderungskataloges um die Zielsetzungen "Unparteilichkeit, Achtung der Würde des Menschen, Einhaltung der Menschenrechte, Förderung der internationalen Verständigung und Berücksichtigung der Vielfalt der Gruppen" ergänzt werden.

Die Beschränkung der Darstellung der Meinungen auf die im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen ist zu hinterfragen. Soll ein Rundfunksystem mit privaten Anbietern nicht eine möglichst große Vielfalt subjektiver Standpunkte ermöglichen und auch Minderheiten zu Wort kommen lassen?

Im Abs. 2 soll ein bestimmter Mindestanteil der Sendezeit für kulturelle Belange vorgeschrieben werden.

Zu § 5:

Die Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter sollte ihre Grenze in kartellrechtlichen Bestimmungen sowie in der sonst drohenden Einschränkung der regionalen Programmvielfalt finden. Darüber hinaus sollte ein Mindestanteil eigener regionaler Programmteile vorgesehen werden, da die Beschränkung für ein Viertel der Sendezeit für Werbebeiträge, unmoderierte Musiksendungen oder nicht gleichzeitig ausgestrahlte Sendungen keine Gültigkeit besitzt. Es besteht ansonsten die Möglichkeit, daß die gesamte Sendezeit als bundesweites Ringprogramm gestaltet werden könnte, wenn mehrere Regionalradioveranstalter zusammenwirken und die Sendungen zeitlich versetzt ausstrahlen. Die dadurch erzielbare Konzentration würde den Zielsetzungen des Regionalradios widersprechen.

Zu § 7:

Die Finanzierung der privaten Programmveranstalter wird ausschließlich über Werbesendungen erfolgen. Es ist nicht einzusehen, wenn die privaten Programmveranstalter in wesentlichen Punkten

- 5 -

restrektiveren Regelungen unterworfen werden als sie derzeit für den ORF gelten. Da den privaten Programmveranstaltern die Einhebung von Gebühren versagt ist und sich ihre Einnahmen ausschließlich aus dem Bereich der Werbung zusammensetzen, sollte den privaten Anbietern gegenüber dem ORF ein deutliches Mehr an Werbezeit und zeitlicher Flexibilität gewährt werden.

Zu § 9:

In den Katalog der Ausschließungsgründe sollte auch der Tatbestand aufgenommen werden, daß die Tätigkeit als Programmveranstalter die Verleihung einer weiteren Lizenz ausschließt. Die Bildung von Oligopolen muß strikte unterbunden sein.

Der Ausschluß der juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Erteilung einer Zulassung bezieht sich nach den Erläuterungen primär auf staatliche Körperschaften, insbesondere Gebietskörperschaften. Die Lehre vertritt auch die Ansicht, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben. Zur Klärung der Rechtslage sollten daher die Kirchen ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Z. 1 im Zusammenhang mit Z. 6 eröffnet die Frage, ob auch die indirekte Beteiligung öffentlicher Körperschaften ausgeschlossen ist. Damit wären alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, vom privaten Hörfunkbetrieb ausgeschlossen. Die Erläuterungen schränken das Beteiligungsverbot zwar auf eine direkte Beteiligung ein, dies sollte jedoch auch unmittelbar im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Zu § 10:

Eine Beteiligung von Medieninhabern an weiteren Programmveranstaltern ist restriktiv handzuhaben. Das bei Gesetzwerden des Entwurfes aufgegebenes Hörfunkmonopol soll nicht zufolge großzügiger Beteiligungsmöglichkeiten durch ein Oligopol ersetzt werden. Die Betonung des regionalen Elementes soll im Vordergrund stehen.

- 6 -

Anläßlich einer Kartellgesetz-Novelle soll eine spezielle Fusionskontrolle für Medienezusammenschlüsse geschaffen werden. Deren Ziel ist die Beschränkung von Machtkonzentrationen im Medienbereich. Eine Überprüfung der Medienezusammenschlüsse soll sowohl hinsichtlich der Entstehung und Verstärkung einer marktbeherrschenden Position als auch hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Medienvielfalt stattfinden. Allenfalls sollen derartige Fusionen untersagt werden können. Dabei ist jeweils der konkrete Medienmarkt zu betrachten. Der Entwurf trifft keine Aussage über das Verhältnis der kartellrechtlichen Kontrolle zu den im Regionalradiogesetz vorgesehenen Beteiligungsbeschränkungen. Fraglich ist, ob § 10 eine nachprüfende kartellrechtliche Kontrolle ausschließt.

Zu § 13:

Die Rundfunkbehörde ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet und besteht aus 17 Mitgliedern. Die Länder sind lediglich berechtigt, zwei Vertreter in die Rundfunkbehörde zu entsenden. Dem steht die Entsendung von zehn Vertretern von Bundesorganen gegenüber! Davon muß abgegangen werden, wenn das Gesetz regionalen und föderalen Ansprüchen gerecht werden soll. Jedenfalls muß die Präsenz der Länder in der Behörde erhöht werden: Jedes Land soll durch einen eigenen Vertreter repräsentiert werden.

Zu § 16:

§ 16 räumt den Ländern das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme ein. Die Rundfunkbehörde ist jedoch lediglich dazu verpflichtet, bei der Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Dieses "Anstreben" ist nicht ausreichend. Die Rundfunkbehörde soll ausdrücklich dazu verpflichtet werden, bei ihrer Entscheidung über die Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen herzustellen.

- 7 -

Zu § 17:

Das Land Salzburg vertritt mit Nachdruck die Position, die auch in einem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 30. November 1991 zum Ausdruck kommt. Neuerlich wird verlangt, daß die Entscheidungszuständigkeit für Lizenzvergaben bei Kommissionen liegen soll, die bei den Landesregierungen einzurichten sind. In Deutschland ist es durchwegs üblich, Landesrundfunkbehörden, die vorwiegend mit Experten besetzt werden, einzurichten. Diese Vorgangsweise wird auch für das österreichische Medienwesen vorgeschlagen.

Zu § 20:

Als Auswahlkriterium gemäß Abs. 2 sollte auch die vorgesehene größere Berücksichtigung kultureller Belange einfließen.

Zu § 21:

§ 21 läßt ein Entsendungsrecht durch die Bundesländer vermissen. Dieses wird nachdrücklich gefordert. Das Vorschlagsrecht für jene Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, die an die Stelle der vier vom Zentralbetriebsrat ernannten Mitglieder treten, soll nicht der Bundesregierung, sondern den Ländern (LH-Konferenz) zukommen, und zwar ohne eine Bindung an Gewerkschaftsvorschläge.

Darüber hinaus wird festgestellt, daß diese Kommission weitgehend mit der die Rechtsaufsicht über den ORF ausübenden Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß dessen § 25 ident ist. Die Rundfunkkommission ist bereits jetzt überlastet. Bei Personenidentität kann nicht mehr erwartet werden, daß die übertragenen Aufgaben effizient wahrgenommen werden können.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-

- 8 -

desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor